

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2009)

Auf Grund des § 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2008, des § 25 Abs. 5 und des § 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2006, wird verordnet:

§ 1

Die Mindestsätze im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 betragen ab 1. November 2008

1. für die Beamtin oder den Beamten 772,40 Euro und erhöhen sich für die verheiratete Beamtin oder den verheirateten Beamten oder für die Beamtin oder den Beamten, deren oder dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie oder er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten oder ihrer früheren Ehegattin aufzukommen oder dazu beizutragen, um 385,68 Euro und für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 80,95 Euro;
2. für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten 772,40 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 80,95 Euro;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 284,10 Euro und nach diesem Zeitpunkt 504,84 Euro;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 426,57 Euro und nach diesem Zeitpunkt 772,40 Euro;
5. für eine frühere Ehegattin oder einen früheren Ehegatten 772,40 Euro.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Ergänzungszulagenverordnung 2008, LGBl. Nr. 42, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

Gemäß § 33 Abs. 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, gebührt einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die bei der Festsetzung zu beachtenden Grundsätze entsprechen jenen für die Festsetzung der Mindestsätze für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten des Ruhestandes und deren Hinterbliebene. Die Ergänzungszulagenverordnung der Burgenländischen Landesregierung hätte daher inhaltlich der Ergänzungszulagenverordnung der Bundesregierung zu entsprechen.

Die Bundesregierung hat die Verordnung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2009 bereits erlassen. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt, Teil II, unter der Nummer 358/2008 kundgemacht.

Die nunmehr zu erlassende inhaltsgleiche Verordnung der Landesregierung gilt nicht nur für Landesbeamtinnen, Landesbeamte und deren Hinterbliebene sondern - aufgrund entsprechender Verordnungsermächtigungen im Gemeindebedienstetengesetz 1971 und im Gemeindesanitätsgesetz 1971 - auch für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, für Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust und für Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte sowie für deren Hinterbliebene.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Regelung werden dem Land Burgenland im Finanzjahr 2009 zusätzliche Ausgaben in der Höhe von rd. 1.500 Euro und im Jahr 2008 von rd. 250 Euro erwachsen. Für die Bedeckung dieser Ausgaben wurde budgetär Vorsorge getroffen.